

Sachverständiger/ Sachverständige für Cannabis-Medikation

Weiterbildung zum „Sachverständigen für Cannabis Medikation“

Psychologische Praxis Petra Dahl

Stand: Februar 2019

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Weiterbildung „Sachverständiger für Cannabis Medikation“

- 1. Ordnung für die Weiterbildung „Sachverständiger für Cannabis Medikation“**
- 2. Leitfaden für die Zertifizierung zum „Sachverständigen für Cannabis Medikation“**
- 3. FAQs: Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur Weiterbildung**
- 4. Was kostet die Weiterbildung?**
- 5. Wo kann ich mich informieren?**
- 6. Anmeldeformular für Seminare**

Allgemeine Informationen zur Weiterbildung

„Sachverständiger für Cannabis Medikation“

Vertragspartner der Weiterbildung zur Sachverständige und zum Sachverständigen in Cannabis Medikation ist die Psychologische Praxis Petra Dahl.

Mit der Verabschiedung der Weiterbildungsordnung (WBO) in Cannabis Medikation durch die Psychologische Praxis Petra Dahl am 10. Februar 2019 war der Rahmen für diese Weiterbildung vorgegeben.

Ja Ziele der Weiterbildung

Mit der systematischen Weiterbildung in Cannabis Medikation soll eine erweiterte und vertiefte wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für die Tätigkeit im Bereich Cannabis Medikation erreicht werden. Sie orientiert sich am gesellschaftlichen Bedarf der Anwendung von Cannabis Medikation und deren Weiterentwicklung. Hierzu sind entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse, Theorien, Methoden und Techniken zu vermitteln.

Die Weiterbildung wird auf der Grundlage eines Curriculums und der systematischen Reflexion entsprechender Tätigkeit durchgeführt. Sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen und durch ein Zertifikat beurkundet. Das Weiterbildungszertifikat dokumentiert gegenüber Auftraggebern und Abnehmern die Leistungen, den Erwerb vertiefter Kenntnisse und erweiterter Kompetenzen für die Tätigkeit als Sachverständiger / Sachverständige für Cannabis Medikation. Der Inhaber des Zertifikats verpflichtet sich zur kontinuierlichen Fortbildung im Bereich Cannabis Medikation.

Ja Lernziele der Weiterbildung

Übergreifendes Lernziel ist die Befähigung zur sachgerechten Anwendung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes der Cannabis Medikation in der Praxis. Diese Befähigung schließt ein, die Fähigkeit zur Reflexion der beruflichen Tätigkeit und ihrer Folgewirkungen und zur Auseinandersetzung mit Erlebens- und Verhaltensweisen, die für die sachverständige Tätigkeit förderlich oder hinderlich sind.

Im Mittelpunkt der konkreten Weiterbildungsprogramme stehen der Erwerb und die Erweiterung theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten. Im einzelnen werden folgende Lernziele angestrebt:

Erweiterung des persönlich verfügbaren Bedingungs- und Änderungswissens in unterschiedlichen Bereichen sachverständiger Anwendung;

Erwerb umfangreicher Kenntnisse zu spezifischen Techniken und Methoden der Cannabis Medikation;

Vertiefte Kenntnisse der besonderen Bedingungen und Fehlerquellen bei der Datenerhebung und Datenauswertung für Fragestellungen;

Grundlegende Kenntnisse über Institutionen und der psychosozialen Versorgung als Rahmenbedingungen sachverständiger Tätigkeit;

Befähigung zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation mit anderen Berufsgruppen;

Reflektieren der Implikationen der sachverständigen Tätigkeit in ihrem gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext.

Ordnung für die Weiterbildung zum „Sachverständigen in Cannabis Medikation“ der Psychologischen Praxis Petra Dahl“

§ 1 Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in Cannabis Medikation soll eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende, berufliche Qualifikation für sachverständige Tätigkeiten im Bereich Cannabis Medikation vermitteln. Sie soll insbesondere für Tätigkeiten für Patienten, Ärzte, Institutionen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung sowie für sachverständige Informationen in Bezug auf die Cannabis-Medikation qualifizieren. Sie umfasst einerseits theoretische Weiterbildungsabschnitte, in denen das rechtliche und institutionelle Basiswissen, die erforderlichen Fähigkeiten, Methoden und Techniken sowie die Grundlagen, Theorien und Methoden relevanter Nachbarfächer gelehrt werden. Sie umfasst andererseits die praktische Fallarbeit unter Supervision, bei der die sachgemäße Anwendung sachverständiger Kenntnisse und Fertigkeiten eingeübt und zur systematischen Reflexion dieser Tätigkeit und ihrer Folgewirkungen im beratenden und praktischen Arbeitsfeld angeleitet werden soll. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen und durch ein Zertifikat beurkundet, das den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss zur Führung des Titels „Sachverständige“ bzw. „Sachverständiger für Cannabis Medikation“ berechtigt. Titel und Weiterbildungszertifikat dokumentieren gegenüber Auftraggebern und Abnehmern sachverständiger Leistungen den Erwerb fundierter Kenntnisse und Kompetenzen für Tätigkeiten im Themenfeld Cannabis Medikation und gewährleisten die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards. Inhaber des Zertifikats sind zur kontinuierlichen Fortbildung in Cannabis Medikation verpflichtet, wodurch die Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der Entwicklung der Cannabis-Medikation gehalten und an zukünftige Weiterentwicklungen angepasst werden.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme ist Vorwissen und der Nachweis praktischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Cannabis-Medikation oder der Nachweis einer aktiven Mitarbeit in Selbsthilfegruppen über mindestens 6 Monate. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und über die Anerkennung anderweitiger Qualifikationen entscheidet die psychologische Praxis in Zusammenarbeit mit einem Fachgremium für die Weiterbildung in Cannabis Medikation (im Weiteren „Fachgremium“). Für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung ist der Nachweis von Erfahrung mit sachverständigem Tätigkeitsschwerpunkt im Umfang von mindestens zwei eigenständig betreuten Fällen erforderlich.

§ 3 Inhalte der Weiterbildung

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Weiterbildung liegen auf dem Gebiet der Information und Vermittlung von Fähigkeiten in Bezug auf alle Formen der Cannabis-Medikation im praktischen Anwendungsbereich mit Patienten und deren Helfersystemen. Im Mittelpunkt stehen Kenntnisse aktueller Fragestellungen im Rahmen der medizinischen Verordnungsmöglichkeiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit medizinischen Institutionen und die Anfertigung sachverständiger Stellungnahmen und Anträge bei den Krankenkassen und die Information, Unterstützung andere Institutionen die im Zusammenhang mit Cannabis-Medikation stehen.

§ 3.1 Inhalte der theoretischen Weiterbildung

A Grundlagen

1. **Rechtliche Grundlagen:**

Gesetzgebung zu der Cannabis Medikation; relevantes zur Tätigkeit eines Sachverständigen; Aufgabe und Stellung des Sachverständigen im Bereich Cannabis-Medikation; Kenntnis der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen.

2. **Wissenschaftliche Grundlagen:**

Recherche und Analyse von Studien; Grundverständnis medizinischer Begrifflichkeiten; Anfertigung von Dokumentationen; Aktenanalyse der Patienten; Vorbereitung des Falls / Analyse / Interventionsplanung; Auswertung der Ergebnisse; Dokumentationserstellung/Erstellen von Berichten über Falldarstellungen; Auswertung früherer Fälle; Erarbeiten von Literatur und Vortrag.

3. **Grundlagen relevanter Nachbarfächer:**

Verwaltungsrechtliche Vorgänge; Verständnis der Leitlinien.

4. **Praxisgrundlagen:**

Netzwerkarbeit mit Apotheken, Ärzten, Institutionen zur Medikation, zu Lieferengpässen, Planung der Bestellungen, Kenntnisse der vorhandenen Medikamente, deren Dosierung, Möglichkeiten der Einnahme und Einschätzung der Qualität. Information der Patienten zur sachgerechten Aufbewahrung, Auswirkungen auf das Alltagsleben, Selbstprüfung vor Fahrtantritt oder Arbeitsbeginn, rechtliche Pflichten. Verfassen sachverständiger Dokumentationen und Vorträge; schriftliche Antragsstellungen bei der Krankenkasse; Abrechnung sachverständiger Tätigkeiten.

5. **Gesellschaftliche und ethische Grundlagen:**

Psychosoziale Versorgung und Nachsorge von Patienten; Öffentlichkeitsarbeit; ethische Aspekte der Cannabis Medikation.

B Anwendungsbereiche

1. **Sachverständige Unterstützung des Bedarfs nach Cannabis-Medikation eines Patienten:**

Hilfestellungen bei der Vertretung der Belange des Patienten im ärztlichen Kontext und bei der Antragstellung; stärken seiner eigenen Verhandlungsfähigkeit und Compliance; Durchführung von Informationsgespräche/Explorationen/ Patientenaktenanalyse.

2. **Sachverständige Unterstützung des Patienten in der Umstellung auf Cannabis-Medikation:**

Informationen zu den unterschiedlichen Möglichkeiten, der Einnahme und der Pflichten aus der Cannabis-Medikation; Begleitung in der Einstellungsphase; Informationen zu Auswirkungen auf alltägliche Lebensbereiche.

3. **Sachverständige Tätigkeit Spezifizierung Cannabis-Medikation :**

Vermittlung von Grundkenntnissen zur Cannabis Medikation; Dokumentation zur Qualität der vorhandenen Medikamente; Weitergabe der Netzwerkinformationen zu Apothekenbeständen und Liefermöglichkeiten; Planung und Organisation der Medikation und deren Aufbewahrung, Planung des Dosierungsverlaufs und Absprache der Einnahmemöglichkeiten.

4. **Sachverständige Tätigkeit in Zusammenarbeit mit Ärzten:**

Hilfestellungen bei der Erstellung von schriftlichen Dokumentationen; Weitergabe aktueller Informationen aus Studien; Übernahme der Begleitung in der Einstellungsphase oder in Umstellungsphasen mit Dokumentation des Verlaufs der Behandlungsmaßnahmen.

5. **Sachverständige Tätigkeit in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Erhebungen:** Objektive, anonymisierte Dokumentation nach den vorgegebenen Richtlinien der DGSVO; auf Patientenwunsch Übermittlung der Dokumentationen an den Arzt.

6. **Sonstige rechtliche Fragestellungen:**

Kenntnis und Einhaltung der DGSVO; Formale Kenntnisse zu Schweigepflichtentbindungen, Patientenverfügungen, Aufbewahrungspflichten; Haftung und Verantwortung; Geschäftsfähigkeit.

Die auf diese Inhalte zu beziehenden Seminarangebote müssen der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse, den Veränderungen der Gesellschaft und des Rechtssystems sowie der Praxis gleichermaßen Rechnung tragen.

§ 3.2 Inhalte der praktischen Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung erfolgt durch die Fallarbeit in Netzwerkteams, Netzwerkarbeit mit anderen Sachverständigen und der Begleitung eines erfahrenen Sachverständigen in den ersten drei Fällen. Hier erhält der Sachverständige die Gelegenheit zur fallspezifischen Anwendung der gelernten Inhalte und Erkenntnisse auf realistische Fragestellungen und zum Erwerb von Fertigkeiten und Erfahrungen in sachverständigem Denken und Handeln in Bezug auf Cannabis Medikation. In der Anleitung zur Praxis werden theoretisches und empirisches Wissen, methodische Kenntnisse sowie praktische und persönliche Erfahrungen bei der Lösung konkreter Aufgabenstellungen integriert, die Problemangemessenheit und die regelgerechte Durchführung sachverständiger Tätigkeit reflektiert und kontrolliert und die selbstkritische Reflexion über die Folgen sachverständiger Entscheidungen und Empfehlungen systematisch eingeübt.

§ 4 Organisation und Durchführung der Weiterbildung

§ 4.1 Zeitlicher Umfang

Die Weiterbildung umfasst einen zeitlichen Umfang von 120 Unterrichtseinheiten (UE; je 45 Minuten). Diese verteilen sich auf vier Bestandteile:

- (1) Weiterbildungsseminare (24 UE)
- (2) kontinuierliche Fallarbeit unter Supervision im Netzwerk (64 UE)
- (3) Fallarbeit unter Einzelsupervision (24 UE)
- (4) zusätzliche Arbeit aus (1), (2) oder (3) (8 UE).

Hinzu kommen Zeiten für Literaturstudien, die Vor- und Nachbereitung der Weiterbildungsseminare und der Arbeit im Netzwerk sowie für die Anfertigung von schriftlichen Falldarstellungen und Dokumentationen.

Die Weiterbildung erstreckt sich in der Regel über mindestens drei Monate.

§ 4.2 Weiterbildungsseminare

Die theoretischen Weiterbildungsabschnitte müssen einen Mindestumfang von 24 Unterrichtseinheiten aufweisen, davon mindestens 18 zu den inhaltlichen Anwendungsbereichen gem. Punkt B in § 3.1 dieser Weiterbildungsordnung.

Auf Antrag kann in der Regel bis zu 25 % der theoretischen Weiterbildung durch einschlägige praxisrelevante Tätigkeiten, berufliche Vorerfahrungen, belegbare Praktika oder Ausbildungen oder Lehrinhalte anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist ein qualifizierter Nachweis aus dem medizinischen, wissenschaftlichen Bereich, aus dem Umfang und genaue Lehrinhalte eindeutig

hervorgehen und der eine Zuordnung zu den Inhaltsbereichen der Weiterbildung ermöglicht. Nachweispflichtig ist der Antragsteller, die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Fachgremium.

Die Seminarinhalte müssen aktuellen wissenschaftlichen Standards, der aktuellen Fachliteratur sowie den aktuellen rechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Sie orientieren sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Weiterbildung (vgl. 3.1). Für die Weiterbildung sind dabei die Grundlagenbereiche A1 bis A3 sowie die inhaltlichen Anwendungsbereiche B1 bis B5 mit jeweils mindestens einem Seminar zu berücksichtigen. Der Aufbau der theoretischen Weiterbildung ist dabei modular. Die Weiterbildungsteilnehmer können die Reihenfolge der Seminare frei wählen und nach Maßgabe der genannten Mindestumfänge entsprechend der eigenen Interessenlage und beruflichen Situation individuelle Weiterbildungsschwerpunkte setzen.

Unter der Voraussetzung einer nachprüfbar hohen inhaltlichen und fachlichen Qualität entsprechend der im Vorabschnitt genannten Standards können auf gesonderten Antrag hin auch absolvierte Fort- und Weiterbildungsseminare anderer Anbieter für die theoretische Weiterbildung anerkannt werden, sofern sie den Inhalten der Weiterbildung gem. § 3 entsprechen. Erforderlich ist ein qualifizierter Nachweis, aus dem Umfang, Didaktik, genaue Lehrinhalte und die Qualifizierung der Dozenten eindeutig hervorgehen. Der Nachweis muss eine Beurteilung der Qualität der Weiterbildung und der Eignung der Dozenten sowie die eindeutige Zuordnung der Lehrinhalte zu den Inhaltsbereichen der Weiterbildung ermöglichen und die Anzahl der Unterrichtseinheiten benennen. Nachweispflichtig ist der Antragsteller, die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Fachgremium. Es kann turnusmäßig stattfindende Fort- und Weiterbildungen von Drittanbietern von hoher inhaltlicher und fachlicher Qualität auch pauschal anerkennen. In diesen Fällen erübrigt sich ein qualifizierter Einzelnachweis und es genügt eine entsprechende Teilnahmebestätigung, in der die pauschale Anerkennung vermerkt ist. Bei der Einschätzung nachlassender Qualität externer Fort- und Weiterbildungsangebote kann das Fachgremium die pauschale Anerkennung jederzeit zurückziehen. Bereits vor einer solchen Aberkennung absolvierte Seminare bleiben in diesen Fällen jedoch anerkannt.

§ 4.3 Netzwerkarbeit

Zur Weiterbildung gehört die regelmäßige Teilnahme an einem Netzwerkteam im Mindestumfang von 64 Einheiten je 45 Minuten. Netzwerkteams sind selbstkonstituierend und es sollten ihm mindestens drei und höchstens acht Personen angehören, die in der Mehrzahl aus Weiterbildungsteilnehmern bestehen. Das Netzwerkteam muss von seinen Sitzungen Stichwortprotokolle erstellen.

Zur Selbstorganisation soll sich das Netzwerkteam einen Sprecher wählen, der die ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen überwacht, die Bestätigung der Protokolle durch den Supervisor organisiert und als Mittler und Ansprechperson für das Fachgremium bei Anfragen und Anträgen des Netzwerkteams und in Konfliktfällen der Nichtanerkennung von Netzwerkteamarbeit durch den Supervisor zur Verfügung steht.

Jeder Teilnehmer muss im Rahmen der Netzwerkteamarbeit mindestens drei selbst bearbeitete Fälle vorstellen und besprechen. Diese Fälle müssen mindestens zwei der unter 3.1 genannten sechs Themen aus den Schwerpunktbereichen B abdecken. Mindestens einer der drei Fälle muss ein

praxisbegleitendes Fallbeispiel mit Dokumentation sein, bei den anderen zwei Fällen kann es sich auch um beratende Interventionsfälle oder um ausführliche Dokumentationen zu den in 3.1 unter B genannten Inhalten handeln. Alle drei Fälle sind als schriftliche Fallbesprechungen zu dokumentieren und durch den Supervisor als in der supervidierten Netzwerkteamarbeit fachlich hinreichend und ordnungsgemäß bearbeitete Fälle zu bestätigen. Die Falldokumentationen sind bis zum vollständigen Abschluss der Weiterbildung für Zwecke stichprobenartiger Kontrollen oder für Prüfungszwecke in Konfliktfällen vorzuhalten und dem Fachgremium für Weiterbildung in Cannabis Medikation auf Anforderung hin zu übersenden. Die Vertraulichkeit bzw. Schweigepflicht gem. § 203 StGB im Hinblick auf die in den Sitzungen besprochenen Fälle ist durch eine schriftliche Schweigepflichtserklärung der Mitglieder und durch Anonymisierung der Fälle im Protokoll und in den schriftlichen Fallbesprechungen zu gewährleisten.

Jedes Netzwerkteam wählt für die Netzwerkteamarbeit einen Supervisor aus einer Liste anerkannter Supervisoren, die vom Fachgremium aufgestellt und vom der Psychologischen Praxis Petra Dahl geführt wird. Das Netzwerkteam kann auch eine Anerkennung eines zertifizierten Sachverständigen für Cannabis Medikation als Supervisor anregen (siehe hierzu § 4.6). Der Supervisor nimmt an den Netzwerkteamsitzungen regelmäßig teil, trägt Gewähr für die Einhaltung der in § 3.2 aufgeführten inhaltlichen und qualitativen Standards supervidierter Fallarbeit und kontrolliert und dokumentiert für das Fachgremium die Erfüllung der Anforderungen durch die einzelnen Teilnehmer. Im Einzelnen ist zu kontrollieren und den Teilnehmern zu bestätigen:

- Das Vorliegen aussagekräftiger Protokolle der Netzwerkteamsitzungen;
- die Teilnahme an 64 Einheiten supervidierter Netzwerkteamarbeit;
- die Vorstellung und regelgerechte Bearbeitung von drei selbst bearbeiteten Fällen (Fallarbeiten) entsprechend der oben definierten inhaltlichen und formalen Vorgaben im Rahmen der supervidierten Netzwerkteamarbeit sowie das Vorliegen der schriftlichen Dokumentationen dieser Fälle.

Eine angemessene Bearbeitungszeit pro Fallbesprechung ist zu gewährleisten. Gegen die Nichtanerkennung einer Fallarbeit hat der Weiterbildungskandidat ein Einspruchsrecht beim Fachgremium, das in diesen Fällen über die Anerkennung entscheidet.

§ 4.4 Einzelsupervision

Für die erste, im Zuge der Weiterbildung erstellte Dokumentation, sowie für eine weitere der übrigen Dokumentationen, das vom Weiterbildungskandidaten nach Maßgabe eines erhöhten Schwierigkeitsgrades selbst ausgewählt wird, erfolgt zusätzlich zur Fallbesprechung im Netzwerkteam eine Einzelsupervision durch einen für das jeweilige Gebiet besonders erfahrenen Supervisor. Durch die enge Betreuung soll der Einstieg in eigene Fallbegutachtungen erleichtert, Anfängerfehler vermieden und von Beginn an eine hohe Qualität der Dokumentation sichergestellt werden. Die Supervision dieser Fälle erfolgt jeweils mindestens an zwei Terminen, wobei der erste Termin noch in der Phase der Hypothesenbildung und Datenerhebung und ein zweiter Termin nach Vorliegen eines Dokumentationsentwurfs, aber noch vor seiner Abgabe vorzusehen ist. Der Gesamtumfang der Einzelsupervision beträgt mindestens 24 Einheiten à 45 Min., die ordnungsgemäße Durchführung der Einzelsupervision ist durch den Supervisor zu bestätigen.

§ 4.5 Prüfung

Für die Verleihung des Zertifikats „Sachverständiger für Cannabis Medikation“ werden zwei weitere vollständige Falldarstellungen als Prüfungsfälle aus mindestens zwei der unter Punkt 3.1 unter B genannten sechs Anwendungsbereiche erstellt (Prüfungsfallberichte). Diese zwei Dokumentationen sind nicht identisch mit den unter 4.3 angeführten drei supervidierten Fällen bzw. den unter 4.4 genannten einen einzelsupervidierten Fall, sondern stellen vollständig eigenständig bearbeitete Fälle dar. Bei einem der Prüfungsfälle kann es sich, anstelle eines Fallberichtes, auch um einen einschlägigen abgeschlossenen Begleitfall mit ausführlicher schriftlicher Dokumentation handeln, die ein ausführliches Indikationsgespräch, Interventionszielplanung, Interventionsbeschreibung, Verlaufsdarstellung und Erfolgskontrolle beinhalten soll. Die Prüfung wird durchgeführt nach Abgabe dieses Prüfungsfalls bzw. der Prüfungsfälle.

Jeder Teilnehmer wird über jeden Prüfungsfall von einem Prüfer geprüft. Dieser darf nicht früherer Supervisor des Kandidaten gewesen sein. Der Prüfer muss ausgewiesener Sachverständiger für Cannabis Medikation sein oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und darf nicht in einem Vorgesetzten- oder sonstigen direkt oder indirekt weisungsbefugten Verhältnis zum Prüfling stehen.

Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 90 Minuten. Inhaltlich beziehen sich die ersten 45 Minuten der Prüfung auf die formalen und rechtlichen sowie methodischen Grundlagen, die den jeweiligen Prüfungsfällen zugrunde liegen, sowie auf andere, für diese Fälle relevante Fachgebiete und schließlich auf die Spezifikation der Fälle. Der zweite Teil der Prüfung stellt eine allgemeine Prüfung des Grundlagenwissens dar und bezieht sich auf das Gesamtgebiet der unter Punkt 3.1 genannten Grundlagen- und Schwerpunktinhalte der Weiterbildung. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn der Prüfer für beide Prüfungsteile übereinstimmend eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung feststellt.

Die Zulassung zur Prüfung setzt einen vollständigen und ordnungsgemäßen Verlauf der Weiterbildung voraus. Hierzu reichen die Kandidaten vorab entsprechende Nachweise gem. § 2, über theoretische Weiterbildung um Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten in anerkannten Seminaren gem. § 4.2, über die Teilnahme an der Netzwerkteamarbeit im Umfang von mindestens 64 Stunden und über die hinreichende Bearbeitung von mindestens drei eigenen Fällen im Netzwerkteam gem. § 4.3, sowie über einen in Einzelsupervision bearbeiteten Fall im Gesamtumfang von mindestens 24 Stunden gem. § 4.4 mit formlosem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei den Prüfern ein. Eine Zulassung erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Nichtzulassung wird das Fachgremium in die Prüfungsentscheidung miteinbezogen. Bei Nichtzulassung werden dem Kandidaten schriftlich die fehlenden Voraussetzungen benannt. Eine Neuantragstellung auf Zulassung zur Prüfung ist möglich, sobald die fehlenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4.6 Seminarleiter, Supervisoren und Prüfer

Seminarleiter müssen für das jeweils gelehrt Fachgebiet einschlägig ausgewiesene Sachverständige für den jeweiligen Inhalt sein. Für Themen aus relevanten Nachbarfächern können entsprechend qualifizierte Fachvertreter der jeweiligen Disziplin hinzugezogen werden.

Supervisoren sowie Prüfer müssen eine über mindestens ein Jahr andauernde und hinreichend umfangreiche Praxiserfahrung in dem Anwendungsbereich Cannabis Medikation nach Erlangung des Zertifikats als Sachverständiger für Cannabis Medikation aufweisen und auf der Liste anerkannter

Sachverständigen für Cannabis Medikation gem. 4.7 geführt sein. Das Fachgremium benennt und anerkennt Supervisoren und Prüfer. Die Netzwerkteams haben das Recht, Sachverständige für Cannabis Medikation mit hinreichender einschlägiger Berufserfahrung als Supervisor vorzuschlagen.

§ 4.7 Zertifikat

Die vollständige und erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird zertifiziert. Damit wird der Teilnehmer als „Sachverständige“ bzw. „Sachverständiger für Cannabis Medikation“ der Psychologischen Praxis Petra Dahl anerkannt und erhält das Recht, diesen Titel zu führen.

Die Psychologische Praxis Petra Dahl führt eine aktuelle offizielle Liste zertifizierter Sachverständigen für Cannabis Medikation, die allen Institutionen, Verbänden und anderen potentiellen Auftraggebern und Abnehmern sachverständiger Leistungen zugänglich gemacht wird.

Sie umfasst alle zertifizierten Sachverständigen und Sachverständigen, die eine Aufnahme wünschen, sich zu kontinuierlicher Fortbildung in Cannabis Medikation verpflichtet haben und diese Fortbildung in regelmäßigen Abständen (siehe § 10 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Weiterbildung in Cannabis Medikation) nachweisen. Sie enthält neben Kontaktdaten auch Angaben über fachinterne Spezialisierungen und dokumentiert gegenüber potentiellen Auftraggebern fundierte Kompetenzen auf dem aktuellen Niveau der Wissenschaft. Mit der Zertifizierung als Sachverständiger erhält der Teilnehmer das Recht, in diese Liste aufgenommen zu werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt eine Aufnahme nur auf Antrag hin, das entsprechende Antragsformular erhält der Teilnehmer mit der Zertifizierungsurkunde. Auf persönlichen Antrag hin wird der Name jederzeit wieder aus der Liste entfernt.

Die Ausgabe der Zertifizierungsurkunde erfolgt durch die Psychologische Praxis Petra Dahl, bestätigt wird dieses Zertifikat von den Beisitzern des Fachgremiums.

§ 4.8 Berufsethische Verpflichtungen

Der Sachverständiger verpflichtet sich, die veröffentlichten ethischen Grundsätze der Sachverständigentätigkeit bei seiner Arbeit einzuhalten. Bei nachgewiesener grober Verletzung dieser Grundsätze kann das Zertifikat aberkannt werden. Zur Entscheidung hierüber wird das Fachgremium angerufen.

§ 4.9 Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung in Cannabis Medikation

Der Sachverständiger verpflichtet sich zur kontinuierlichen Fortbildung in Cannabis Medikation, um seine erworbenen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu halten und um zukünftigen Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen. Die erforderliche kontinuierliche Fortbildung ist durch Einträge in die Datenbanken des Sachverständigennetzwerks nachzuweisen; Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen in § 10. Kommt der Sachverständiger dieser Nachweispflicht nicht nach, so ruht das Zertifikat und es erlischt das Recht, in der in § 4.7 genannten Liste zertifizierter Sachverständigen geführt zu werden. Der Sachverständiger verpflichtet sich, für den Fall des Ruhens seines Zertifikats, auch dessen werbliche Nutzung ruhen zu lassen. Es besteht das Recht zur Wiederaufnahme, sobald versäumte Fortbildungen nachgeholt wurden und/oder der versäumte Nachweis erbracht wurde.

Die psychologische Praxis Petra Dahl registriert die Regelmäßigkeit der aktiven Mitarbeit und meldet sie an das Fachgremium weiter.

§ 5. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Nach Unterzeichnung und Veröffentlichung dieser Weiterbildungsordnung tritt diese Weiterbildungsordnung in Kraft. Die Psychologische Praxis Petra Dahl setzt das Fachgremium ein.

Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gelten Übergangsregelungen dergestalt, dass Teilnehmer, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Bereich Cannabismedikation tätig waren und dies belegen können, die Weiterbildung in verkürzter Form absolvieren können.

Unbenommen hiervon erhalten alle auch die in der Übergangsregelung ordnungsgemäß als Sachverständige oder Sachverständiger für Cannabis Medikation zertifizierten Personen das Recht, in die Liste zertifizierter Sachverständigen gem. § 4.7 aufgenommen zu werden, sofern sie den Regelungen zur kontinuierlichen Fortbildung in Cannabis Medikation gem. § 4.9 nachkommen.

Praktische Tätigkeit während der Weiterbildung

Im Verlauf der Weiterbildung ist nachzuweisen, dass die Möglichkeit für eine praktische Tätigkeit im Bereich der Cannabis Medikation von mindestens 5 Wochenstunden über mindestens ein Jahr gegeben ist. Dabei kann im Einzelfall dieser Nachweis über freiberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens drei Dokumentationen pro Jahr geführt werden, die im Auftrag von Patienten erstellt wurden.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so haben die Weiterbildungsteilnehmerinnen und –teilnehmer die Möglichkeit, sich bei einer der folgenden Praxiseinrichtungen für ihre Tätigkeit formlos zu bewerben.

Weiterbildungseinrichtungen (Aktualisierungen s. Internetauftritt):

Nr.	Name	Adresse	PLZ	Ort
1.	Psychologische Praxis Petra Dahl	Hauptstr. 13	76857	Rinnthal

Der/die Praxisleiter/in muss Sachverständiger/in für Cannabis Medikation sein.

Zwischen den einzelnen Praxiseinrichtungen besteht eine Kooperationsverpflichtung, um zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerin/der Weiterbildungsteilnehmer eine praktische Weiterbildung in dem praxisrelevanten Teil B erhält (s. Punkt 3.1 und Punkt 3.2) und somit insgesamt drei Fallberichte in den Weiterbildungsnetzwerkteams und zusätzlich zwei Prüfungsdokumentationen (siehe Punkt 4.5) erstellen kann.

Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet, die Weiterbildungsteilnehmerin/den Weiterbildungsteilnehmer in diese Tätigkeiten einzuführen. Sie verpflichtet sich, entsprechend dem zeitlichen Angebot der Praxiseinrichtung, zur Verfügung zu stehen. Sie/Er hat das Recht und die Pflicht an Netzwerkteamsitzungen bzw. Konferenzen der Praxiseinrichtung teilzunehmen.

3.3 Frequently Asked Questions (FAQs)

1. Welche Kriterien gelten für Supervisor(inn)en?

Supervisoren müssen vom Fachgremium anerkannt werden, welches die Qualifikationsmerkmale definiert. Es gelten aktuell die folgenden Kriterien:

- a) Zertifizierung als Sachverständige/ Sachverständiger für Cannabis Medikation,
- b) mindestens 1 Jahr Berufspraxis nach der Zertifizierung oder insgesamt mindestens 2-jährige Berufspraxis, jeweils mit nachgewiesenem, eindeutigem Arbeitsschwerpunkt
- c) Vorlage eines aktuellen selbst erstellten anonymisierten Fachberichts beim Fachgremium

Dieser Merkmalskatalog ist nicht erschöpfend, sondern markiert den zugrunde zu legenden Orientierungsrahmen.

2. Ist die Qualifikation als Supervisor(in) ausreichend?

Die Qualifikation als Supervisor/in durch die Psychologische Praxis Petra Dahl kann nicht als hinreichend für die Supervision von Netzwerkteams und/oder die Beratung von Prüfungsarbeiten angesehen werden. Als zusätzliche Voraussetzung muss die betreffende Person Sachverständiger für Cannabis-Medikation sein.

3. Wie wird bei Einzelsupervision verfahren?

Nach aktueller Auffassung ersetzt Einzelsupervision nicht die Arbeit in einem Netzwerkteam. Einzelsupervision wird somit vom Fachgremium nicht anerkannt.

4. Was muss im Weiterbildungsnetzwerkteam geleistet werden?

Die Weiterbildung umfasst eine regelmäßige Teilnahme im Umfang von 40 Std. zu je 45 Min. in einem Weiterbildungsnetzwerkteam das i.d.R. aus vier, jedoch nicht mehr als acht Personen bestehen soll.

Es muss bei der Psychologischen Praxis Petra Dahl angemeldet werden und Protokolle der Sitzungen erstellen. Jede(r) Teilnehmer(in) muss drei selbst bearbeitete Fälle vorstellen. Einer davon muss ein vollständig dokumentierter Fallbericht sein. Die/der ausgewählte Supervisor(in) nimmt an den Sitzungen teil und kontrolliert die Erfüllung der Anforderungen durch die einzelnen Teilnehmer(innen).

5. Wie bilde ich ein Netzwerkteam?

In der Übergangsphase finden sich Teams von Sachverständigen im Internet im Netzwerk der Sachverständigen für Cannabis Medikation. Sie könnten bei diesen nachfragen, ob eine Mitarbeit in deren Netzwerkteam möglich ist. Ansonsten besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, dass sich mehrere zukünftige Sachverständige, die an einer Weiterbildung in Cannabis Medikation teilnehmen, zu einem Netzwerkteam zusammenschließen, dies der Psychologischen Praxis Petra Dahl mitteilen und um Zuordnung einer anerkannten Supervisorin oder eines anerkannten Supervisors bitten, sofern Sie nicht selbst einen entsprechenden Personalvorschlag machen, der vom Fachgremium dann auch anerkannt werden kann.

6. Welche Möglichkeiten gibt es, im Rahmen meiner Netzwerkteamarbeit Dokumentationen zu erstellen, wenn ich keine Aufträge erhalte?

Es wird nicht zwingend vorgeschrieben, dass man im Rahmen der Netzwerkteamarbeit eigenständige Dokumentationen erarbeiten muss. Bei manchen Tätigkeiten wird man zweifellos in Zusammenarbeit mit Patient und Arzt Behandlungspläne erstellen, die auf einer sorgfältigen Analyse der Patientenakte und der Analyse von Studien basieren. Man wird vermutlich auch Behandlungsbegleitungen durchführen. Diese sind entsprechend umfassend zu dokumentieren. Daneben wird man vermutlich auch zu Kriseninterventionen herangezogen. Auch die dokumentierte Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle können Gegenstand der Netzwerkteamtätigkeit sein und sind anerkennungsfähig.

7. Es müssen im Laufe der Weiterbildung drei Fallberichte erstellt werden, was kann ich tun falls ich keine eigenen Fälle habe?

Die Weiterbildung verfolgt zum einen den Zweck der Professionalisierung der Teilnehmer(innen) auf hohem Niveau für die Begleitung von Patienten und Institutionen, die das eigentliche Fachgebiet betreffen. Zum anderen soll der Sachverständige aber auch dazu in der Lage sein, das gesamte Gebiet der Cannabis Medikation zumindest zu überblicken zu können. Daher ist eine Metaanalyse von Studien, deren Übersetzung und Veröffentlichung im Netzwerk, eine Dokumentation von Abläufen, Fragestellungen in Selbsthilfegruppen, gleichwertig mit Fallberichten.

8. Das Weiterbildungsnetzwerkteam, das während der Weiterbildung besucht wird, ist oft auf den Bereich spezialisiert, in dem jemand tätig ist. Ist das nicht problematisch, wenn man in fachfremden Bereichen Fallberichte erstellen muss?

Die meisten Netzwerkteams sind auf spezielle Gebiete der Cannabis Medikation konzentriert. Es können daher selbstverständlich nicht alle prüfungsrelevanten Schwerpunkte von einem Netzwerkteam abgedeckt werden. Sie können sich aber für alle die Fälle, für die in Ihrem Netzwerkteam keine Kompetenz besteht, durch einen sachverständigen Berater anleiten lassen.

9. Wie kann ich mir die mündliche Prüfung vorstellen?

Die Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung wobei jede(r) Teilnehmer(in) von einem Prüfer über einen Fallbericht oder eine andere anerkannte inhaltliche Darstellung geprüft wird. Der Inhalt der Prüfung sind Grundlagen, die den Prüfungsfällen aber zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Spezifika der Fälle und für die Fälle relevante Fachgebiete geprüft. Die Prüfung erfolgt nach Abgabe des Prüfungsfalls. Sie gilt als bestanden, wenn der Prüfer eine voll ausreichende Prüfungsleistung feststellen.

10. Wie sehen Prüfungsfragen aus?

Es handelt sich um offene Prüfungsfragen, z.B.

An welche Voraussetzungen ist die Analyse einer Patientenakte durch den Sachverständigen geknüpft?

In welchen Fällen muss der Sachverständige einen aus einem anderen Fachgebiet stammenden Sachverständigen hinzuziehen?

Nehmen Sie Stellung zu Nutzen und Gefahren der Dokumentation von Fällen.

11. Wie wird der Prüfer für die mündliche Prüfung ausgewählt?

Entsprechende Vorschläge können durch den zu prüfenden Teilnehmer unterbreitet werden. Bedenken Sie dabei bitte, dass ein Prüfer zertifizierter Sachverständiger für Cannabis Medikation sein muss, die/der Sie weder supervidiert noch bei den Prüfungsgutachten beraten hat.

12. Wie laufen die Weiterbildungsseminare ab?

Die Weiterbildungsseminare orientieren sich an den Schwerpunkten. Sie müssen insgesamt 24 Unterrichtsstunden nachweisen. Davon können Teile als Vorleistung anerkannt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Fachgremium. Die Kontrolle des Erfolgs der Teilnehmer(innen) für jeden Teil (A/B) ist anhand einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen.

13. Wie sieht die praktische Tätigkeit während der Weiterbildung aus?

Im Rahmen der Zertifizierung ist nachzuweisen, dass Tätigkeit im Bereich der Cannabis Medikation von mind. einem Jahr absolviert wurde. Im Einzelfall kann auch ersatzweise die freiberufliche Tätigkeit im Umfang von mind. 10 Fachberichten pro Jahr nachgewiesen werden.

14. Was umfasst meine Weiterbildungstätigkeit in einer Praxiseinrichtung?

Der Inhalt der Weiterbildungstätigkeit soll/kann Folgendes umfassen:

- Kenntnis der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen
- Patientenaktenanalyse
- Vorbereitung der Gespräche/Untersuchungspläne/Interventionspläne

- Durchführung von Untersuchungen, Gesprächen, Explorationen
- Auswertung von Untersuchungsergebnissen
- Dokumentationserstellung/Erstellungen von Berichten über Falldarstellungen
- Teilnahme an Vorträgen, Patientengesprächen
- Auswertung früherer Fälle, Übersetzung und Analyse von Studien
- Erarbeiten von Literatur und Vortrag
- Teilnahme an Netzwerkteamsitzungen bzw. Konferenzen der Praxiseinrichtungen

Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet, die/den Weiterbildungsteilnehmer(in) in diese Tätigkeiten einzuführen. Die/der Praxisleiter(in) muss Sachverständige/Sachverständiger für Cannabis Medikation sein. Die/der Weiterbildungsteilnehmer(in) verpflichtet sich, entsprechend dem zeitlichen Angebot der Praxiseinrichtung, zur Verfügung zu stehen.

15. Wie werden Fachtagungen etc. berücksichtigt?

Die Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen, Kolloquien u. ä. können in der Regel immer dann als theoretische Weiterbildung anerkannt werden, wenn über die Inhalte im Netzwerk schriftlich fundiert berichtet wird.

3.4 Was kostet die Weiterbildung?

Die Kosten für die Weiterbildung orientieren sich an den Vorgaben der Weiterbildungsordnung hinsichtlich der zu absolvierenden Seminare, der Netzwerkteamarbeit sowie der zu erstellenden forensisch-psychologischen Gutachten, der Prüfungen und Zertifizierung. Daneben müssen die Kosten, die durch die Arbeit des Fachgremiums entstehen, berücksichtigt werden.

Kosten :

Kostenart

Seminare (24 UE), 3 Tage
 Netzwerkteamarbeit (64 UE)
 Honorar Supervisor/in (24 UE)
 Fachgremium

Kosten (Stand 10. Februar 2019)

900,- € / Seminareinheit (jeweils 300,- €, vor Seminar bei Buchung zahlbar)
 60,00 € jährlich an administrativen Dienst nach Vereinbarung
 ehrenamtliche Tätigkeit

Patienten mit Nachweis des Patientenstatus:

Ratenzahlung und Ermäßigung möglich

3.5 Wo kann ich mich informieren?

Ihre Fragen zu den theoretischen Weiterbildungsseminaren und zum Register der Sachverständigen für Cannabis Medikation richten Sie an:

Psychologische Praxis Petra Dahl
 Hauptstr. 13
 76857 Rinnthal

Telefon: 06346/9590850

Email: praxisdahl@kabelmail.de

Anmeldeformular für Seminare

Ich melde mich verbindlich an für:

Die Weiterbildung zum „Sachverständigen für Cannabis-Medikation“

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Beruf/Titel:

Geburtsdatum:

Telefon (tagsüber):

E-Mail:

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Psychologische Praxis Petra Dahl die Gebühren für die o. g. Seminare von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Bank:

BIC:

IBAN: _____

Die Teilnahmebedingungen (siehe Weiterbildungsordnung zum Sachverständigen für Cannabis Medikation) der Psychologischen Praxis Petra Dahl habe ich gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte drucken Sie diese Seite aus und senden Sie an:

**Psychologische Praxis Petra Dahl
Pstf 1126
76849 Annweiler am Trifels
Email: praxisdahl@kabelmail.de**